

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 4. Dezember 2024

18. Stück

80. Verordnung über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens für die Zulassung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck durch höhere Gewalt ab dem Studienjahr 2025/2026
81. Verordnung über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens für Zulassungen zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck durch höhere Gewalt ab dem Studienjahr 2025/2026
82. Verordnung über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens für die Zulassung zum Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs durch höhere Gewalt ab dem Studienjahr 2025/2026
83. Verordnung über die Festlegung von Detailbestimmungen über ein Losverfahren bei Verhinderung der Durchführung des Aufnahmetests für die Zulassung zum Diplomstudium Humanmedizin, zum Diplomstudium Zahnmedizin, zum Bachelorstudium Molekulare Medizin und zum Masterstudium Pharmaceutical Sciences, durch höhere Gewalt ab dem Studienjahr 2025/2026

80. Verordnung über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens für die Zulassung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck durch höhere Gewalt ab dem Studienjahr 2025/2026

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat mit Beschluss vom 19.11.2024 aufgrund § 1 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck idGF, im Weiteren QMM-BSc genannt, folgende Verordnung festgelegt:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis und liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter
- b) Aufruhr, Blockade, Boykott, Brand, Bürgerkrieg, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, Streiks, Terrorismus, Verkehrsunfälle

(2) Das Ereignis muss durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt worden sein, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sein, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und auch durch äußerste und nach Sachlage mit vernünftiger Weise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können. Die Ereignisse dürfen nicht aus der Sphäre der Studienwerberinnen/Studienwerber kommen bzw. von diesen mutwillig und vorsätzlich herbeigeführt worden sein.

(3) Eine Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens liegt dann vor, wenn das Aufnahmeverfahren aufgrund eines Ereignisses im Sinne von Abs. 1 und 2 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung dieser Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber die am Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium QMM-BSc teilnehmen.

III. Auswahl der Studienwerberinnen/Studienwerber im Falle der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens durch höhere Gewalt

§ 3. (1) In dem Fall, dass der Kenntnistest (QMM-BSc Test) aufgrund § 1 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss und nach Abbruch des Tests mindestens 30 Minuten der Testzeit abgelaufen sind, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

1. Der zum Zeitpunkt des Abbruchs durch höhere Gewalt erzielte Punktwert gilt als erzieltes Ergebnis (Rangfolge) des Kenntnistests gemäß § 13 Abs. 1 QMM-BSc.
2. Gemäß § 14 Abs. 1 QMM-BSc werden die darin zahlenmäßig festgelegten Besten der sich aus Ziffer 1 ergebenden Rangfolge zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
3. Die Zuerkennung eines Studienplatzes erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 QMM-BSc.

(2) In dem Fall, dass das Auswahlgespräch aufgrund § 1 nicht für alle Studienwerberinnen und Studienwerber vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss, erhalten die Studienwerberinnen/Studienwerber, die nach dem Kenntnistest auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 4 Abs. 1 bzw. auf den gemäß § 4 Abs. 2 QMM-BSc festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen, einen Studienplatz zugewiesen, sofern die übrigen, vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche nicht zeitnah zum Verhinderungsgrund (binnen einer Woche) nachgeholt werden können. Im Falle der zeitnahen Nachholung der vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z 3 dieser Verordnung sinngemäß.

(3) In dem Fall, dass der Kenntnistest (QMM-BSc Test) aufgrund § 1 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss und nach Abbruch des Tests weniger als 30 Minuten der Testzeit abgelaufen sind, erfolgt die Auswahl nach einem Losverfahren das vom Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck mittels Verordnung festgelegt wird.

IV. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft. Sämtliche vorhergehenden Verordnungen über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens beim Zugang zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck durch höhere Gewalt treten gleichzeitig außer Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

81. Verordnung über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens für Zulassungen zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck durch höhere Gewalt ab dem Studienjahr 2025/2026

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat mit Beschluss vom 19.11.2024 aufgrund § 1 Abs 2 lit c der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck, im Weiteren QMM-MSc genannt, folgende Verordnung für das Aufnahmeverfahren (Auswahlgespräch) festgelegt:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis und liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere in folgenden Fällen vor:

- c) Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter
- d) Aufruhr, Blockade, Boykott, Brand, Bürgerkrieg, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, Streiks, Terrorismus, Verkehrsunfälle

(2) Das Ereignis muss durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt worden sein, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sein, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und auch durch äußerste und nach Sachlage mit vernünftiger Weise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können. Die Ereignisse dürfen nicht aus der Sphäre der Studienwerberinnen/Studienwerber kommen bzw. von diesen mutwillig und vorsätzlich herbeigeführt worden sein.

(3) Eine Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens liegt dann vor, wenn das Aufnahmeverfahren aufgrund eines Ereignisses im Sinne von Abs 1 und 2 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung dieser Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber die am Aufnahmeverfahren (Auswahlgespräch) für das Masterstudium QMM-MSc teilnehmen.

III. Auswahl der Studienwerberinnen/Studienwerber im Falle der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens durch höhere Gewalt

§ 3. In dem Fall, dass das Aufnahmeverfahren zur Auswahl und Studienplatzvergabe durch ein Auswahlgespräch stattfindet und dieses aufgrund § 1 nicht für alle Studienwerberinnen/Studienwerber vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 QMM-MSc) durch Losverfahren grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 4 Abs. 1 bzw. der gemäß § 4 Abs 2 QMM-MSc festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen, sofern die übrigen, vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche nicht zeitnah zum Verhinderungsgrund (binnen der sonstigen im Rahmen der jeweiligen Terminvergabe vorhandenen Tage laut genereller Terminübersicht) nachgeholt werden können. Im Falle der zeitnahen Nachholung der vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche gelten die Bestimmungen der QMM-MSc über die Ergebnisfeststellung, Rangliste und Studienplatzvergabe im Aufnahmeverfahren (Auswahlgespräch).

IV. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft. Sämtliche vorhergehenden Verordnungen über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens beim Zugang zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck durch höhere Gewalt treten gleichzeitig außer Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

82. Verordnung über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens für die Zulassung zum Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs durch höhere Gewalt ab dem Studienjahr 2025/2026

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat mit Beschluss vom 19.11.2024 aufgrund § 1 Abs 2 lit b der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung und das Aufnahmeverfahren zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs an der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck idgF, im Weiteren PHARM_SCI genannt, folgende Verordnung festgelegt:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis und liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere in folgenden Fällen vor:

- e) Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter
- f) Aufruhr, Blockade, Boykott, Brand, Bürgerkrieg, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, Streiks, Terrorismus, Verkehrsunfälle

(2) Das Ereignis muss durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt worden sein, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sein, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und auch durch äußerste und nach Sachlage mit vernünftiger Weise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können. Die Ereignisse dürfen nicht aus der Sphäre der Studienwerberinnen/Studienwerber kommen bzw. von diesen mutwillig und vorsätzlich herbeigeführt worden sein.

(3) Eine Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens liegt dann vor, wenn das Aufnahmeverfahren aufgrund eines Ereignisses im Sinne von Abs 1 und 2 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung dieser Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber die am Aufnahmeverfahren für das Masterstudium PHARM_SCI teilnehmen.

III. Auswahl der Studienwerberinnen/Studienwerber im Falle der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens durch höhere Gewalt

§ 3. (1) In dem Fall, dass der Kenntnistest (PHARM_SCI Test) aufgrund § 1 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss und nach Abbruch des Tests mindestens 30 Minuten der Testzeit abgelaufen sind, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- 4. Der zum Zeitpunkt des Abbruchs durch höhere Gewalt erzielte Punktwert gilt als erzieltes Ergebnis (Rangfolge) des Kenntnistests gemäß § 14 Abs 1 PHARM_SCI.
- 5. Gemäß § 15 Abs 2 PHARM_SCI, werden die darin zahlenmäßig festgelegten Besten der sich aus Ziffer 1 ergebenden Rangfolge zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
- 6. Die Zuerkennung eines Studienplatzes erfolgt gemäß § 15 Abs 2 PHARM_SCI.

(2) 1. In dem Fall, dass das Auswahlgespräch aufgrund § 1 nicht für alle Studienwerberinnen und Studienwerber vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss, erhalten die Studienwerberinnen/Studienwerber, die nach dem Kenntnistest auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 4 Abs. 1 bzw. auf den gemäß § 4 Abs 2 PHARM_SCI festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen, einen Studienplatz zugewiesen, sofern die übrigen, vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche nicht zeitnah zum Verhinderungsgrund (binnen einer Woche) nachgeholt werden können. Im Falle der zeitnahen Nachholung der vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche gelten die Bestimmungen des § 3 Abs 1 Z 3 dieser Verordnung sinngemäß.

2. In dem Fall, dass das Aufnahmeverfahren zur Auswahl und Studienplatzvergabe gemäß § 15 Abs 1 PHARM_SCI nur in einem Schritt, durch ein Auswahlgespräch, stattfindet und dieses aufgrund § 1 nicht für alle Studienwerberinnen und Studienwerber vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 PHARM_SCI) durch Losverfahren grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 4 Abs 1 bzw. der gemäß § 4 Abs 2 PHARM_SCI festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen, sofern die übrigen, vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche nicht zeitnah zum Verhinderungsgrund (binnen einer Woche) nachgeholt werden können. Im Falle der zeitnahen Nachholung der vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche gelten die Bestimmungen des § 15 Abs 1 PHARM_SCI.

(3) In dem Fall, dass der Kenntnistest (PHARM_SCI Test) aufgrund § 1 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss und nach Abbruch des Tests weniger als 30 Minuten der Testzeit abgelaufen sind, erfolgt die Auswahl nach einem Losverfahren das vom Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck mittels Verordnung festgelegt wird.

IV. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft. Sämtliche vorhergehenden Verordnungen über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens für die Zulassung zum Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs durch höhere Gewalt treten gleichzeitig außer Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

83. Verordnung über die Festlegung von Detailbestimmungen über ein Losverfahren bei Verhinderung der Durchführung des Aufnahmetests für die Zulassung zum Diplomstudium Humanmedizin, zum Diplomstudium Zahnmedizin, zum Bachelorstudium Molekulare Medizin und zum Masterstudium Pharmaceutical Sciences, durch höhere Gewalt ab dem Studienjahr 2025/2026

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat mit Beschluss vom 19.11.2024 aufgrund § 1 Abs 2 Z 3 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck idGF, im Weiteren MedAT-H genannt, aufgrund § 1 Abs 2 Z 3 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck idGF, im Weiteren MedAT-Z genannt, aufgrund § 3 Abs 3 der Verordnung über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens beim Zugang zum Bachelorstudium Molekulare Medizin durch höhere Gewalt an der Medizinischen Universität Innsbruck idGF und aufgrund § 3 Abs 3 der Verordnung über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens beim Zugang zum Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs durch höhere Gewalt an der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck idGF, folgende gemeinsame Verordnung festgelegt:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis und liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere in folgenden Fällen vor:

- g) Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter
- h) Aufruhr, Blockade, Boykott, Brand, Bürgerkrieg, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, Streiks, Terrorismus, Verkehrsunfälle

(2) Das Ereignis muss durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt worden sein, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sein, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und auch durch äußerste und nach Sachlage mit vernünftiger Weise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können. Die Ereignisse dürfen nicht aus der Sphäre der Studienwerberinnen/Studienwerber kommen bzw. von diesen mutwillig und vorsätzlich herbeigeführt worden sein.

(3) Eine Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens liegt dann vor, wenn das Aufnahmeverfahren aufgrund eines Ereignisses im Sinne von Abs. 1 und 2 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung dieser Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber die am Aufnahmeverfahren für MedAT-H, MedAT-Z, QMM-BSc und PHARM_SCI teilnehmen.

III. Bestimmungen über die Durchführung des Losverfahrens bei Verhinderung der Durchführung des Aufnahmetests MedAT-H durch höhere Gewalt

§ 3. (1) In dem Fall, dass der Aufnahmetest MedAT-H aufgrund § 1 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss und nach Abbruch des Tests nicht zumindest der Vormittagsteil für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, erfolgt die Auswahl im Losverfahren nach folgenden Kriterien:

1. Bei der Durchführung des Losverfahrens für das Diplomstudium Humanmedizin ist jedenfalls auch auf die Vorgaben der Quotenregelung Bedacht zu nehmen. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 4 Abs. 1 MedAT-H bzw. der gemäß § 4 Abs. 2 MedAT-H festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen.
2. Entspricht die Zusammensetzung der auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 4 Abs. 1 MedAT-H bzw. der gemäß § 4 Abs. 2 MedAT-H festgelegten Anzahl von Plätzen der Rangliste für das Studium der Humanmedizin nicht den in § 4 Abs. 3 MedAT-H normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Losverfahren ergebenden Reihenfolge der Studienwerberinnen/Studienwerber so lange durch den Austausch von Studienwerberinnen/Studienwerber, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerberinnen/Studienwerber, die in der durch Losverfahren ermittelten Rangliste zwar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 4 Abs. 1 MedAT-H bzw. der gemäß § 4 Abs. 2 MedAT-H festgelegten Anzahl von Plätzen mindestens 95 vH auf EU-Bürgerinnen/EU-Bürger und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen sowie mindestens 75 vH auf Inhaberinnen/Inhaber in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse und Personengruppen aufgrund der Personengruppenverordnung entfallen. Sofern in der Leistungsvereinbarung zeitlich befristet aus den 5 vH der verbleibenden Studienplätze eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen für Aufgaben im öffentlichen Interesse festgelegt werden und die darin festgelegten Kriterien zur Vergabe dieser Studienplätze seitens der entsprechenden Studienwerberinnen/Studienwerber erfüllt werden, sind diese im Losverfahren ebenso zu berücksichtigen.

IV. Bestimmungen über die Durchführung des Losverfahrens bei Verhinderung der Durchführung des Aufnahmetests MedAT-Z, QMM-BSc und PHARM_SCI durch höhere Gewalt

§ 4 (1) In dem Fall, dass der Aufnahmetest MedAT-Z aufgrund § 1 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss und nach Abbruch des Tests nicht zumindest der Vormittagsteil für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt sowie dem Fall, dass der Kenntnistest QMM-BSc bzw. PHARM_SCI aufgrund § 1 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss und nach Abbruch des Tests nicht mindestens 30 Minuten der Testzeit abgelaufen sind, erfolgt die Auswahl im Losverfahren nach folgenden Kriterien:

1. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 MedAT-Z) werden grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) aufscheinen.
2. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 QMM-BSc) werden grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 4 Abs. 1 bzw. der gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck idgF (QMM-BSc) festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen.
3. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 PHARM_SCI) werden grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 4 Abs. 1 bzw. der gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung und das Aufnahmeverfahren zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs an der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck idgF (PHARM_SCI) festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen.

V. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft. Sämtliche vorhergehenden Verordnungen über die Festlegung von Detailbestimmungen über ein Losverfahren bei Verhinderung der Durchführung des Aufnahmetests für die Zulassung zum Diplomstudium Humanmedizin, zum Diplomstudium Zahnmedizin, zum Bachelorstudium Molekulare Medizin und zum Masterstudium Pharmaceutical Sciences, durch höhere Gewalt, treten gleichzeitig außer Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
